

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.05.2018

Anfrage Nr.: 0039/2018/FZ
Anfrage von. Stadtrat Ehrbar
Anfragedatum: 27.04.2018

Betreff:

Eisdielen in der Schwetzinger Straße

Schriftliche Frage:

1. Die neue Eisdielen in der Schwetzinger Straße, gegenüber dem alten Rathaus, nutzt den Gehweg mit Bestuhlung und Tischen, außerdem wurden dort Parkplätze weggenommen und einer Bestuhlung durch diese Eisdielen zugeführt. Zeitweise ist hier deshalb auf dem Gehweg nur schwer durchzukommen.

Ist dies genehmigt und wenn ja, von wem mit welcher Begründung?

2. Wenn diese weggefallenen Parkplätze genehmigt wurden, stellt sich für mich wiederum die Frage ob dies Rechts ist, da meines Wissens nach, diese Bestandteil des damaligen Planfeststellungsverfahrens zum Bau der Straßenbahn sind, dies hätte ich dann auch gerne geprüft und den Sachstand dazu mitgeteilt.
3. Weshalb wird eine andere Eisdielen in der Schwetzinger Straße 51 in Kirchheim aufgefördert, eine kleine Sitzbank von dem Gehweg zu entfernen, obwohl diese keinesfalls stört? Viele andere Geschäfte haben Plakatständer vor ihrem Geschäft stehen, welche anscheinend nicht stören, obwohl die Gehwegbreite an diesen Stellen nicht größer und eher kleiner ist, als bei der Eisdielen mit der Sitzbank, wird hier mit ungleichem Maß gemessen?

Zur Klarstellung meiner Anfrage bezüglich des 3. Punktes möchte ich mitteilen, dass es mir keinesfalls um die Entfernung der Werbeträger für die ansässigen Firmen geht, vielmehr wundert mich das Vorgehen der Stadt, dass manche Geschäfte (wie die Eisdielen mit der Sitzbank) wohl anders gesehen werden als andere Firmen.

Antwort:

1. Die Außenbewirtschaftung wurde schon seit dem Jahr 2015 vom zuständigen Bürger- und Ordnungsamt aufgrund eines entsprechenden Antrags der früheren Betreiberin genehmigt. Wie in jedem Fall einer neuen Außenbewirtschaftung üblich, wurde das Amt für Verkehrsmanagement zu dem Antrag angehört. Entsprechend der dortigen Stellungnahme konnten die Parkplätze während der Sommersaison zugunsten der Außenbewirtschaftung entfallen.

Aufgrund einer aktuellen Beschwerde, wonach die Restdurchgangsbreite, die dort mit 1,5 m vom Amt für Verkehrsmanagement festgelegt wurde, nicht eingehalten wurde, wurde die Außenbewirtschaftung überprüft. Die bewilligte Fläche wurde dabei eingehalten und die notwendige Durchgangsbreite war vorhanden.

2. Durch die Beteiligung des Amtes für Verkehrsmanagement wurden die straßenrechtlichen Belange, auf die sich die Prüfung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Außenbewirtschaftung allein beschränken muss, berücksichtigt.
Parkplätze in diesem Bereich der Schwetzingen Straße sind kein Bestandteil des Planungsfeststellungsbeschlusses zum Neubau der Straßenbahn nach Kirchheim des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.03.2004.
3. Bezüglich der Eisdielen in der Schwetzingen Straße 51 ging eine Beschwerde ein, wonach dort wartende Kunden den Gehweg vollständig zustellen und sogar auf der Fahrbahn warten würden. Die Beschwerde wurde mittels eines Fotos belegt, das diese Situation zeigt. Unter Hinweis auf das laufende Sicherheitsaudit für sichere Gehwege bat der Beschwerdeführer darum, den Betreiber aufzufordern, dafür zu sorgen, dass der Gehweg jederzeit durchgängig bleibt und man nicht auf die Fahrbahn ausweichen muss.

Der Betreiber hatte in den letzten Jahren zwei Mal eine Anfrage wegen einer Außenbewirtschaftung, auch mittels einer Sitzbank, gestellt. Nach Anhörung des Amtes für Verkehrsmanagement konnte wegen der dort geringen Gehwegbreite dem Anliegen nicht entsprochen werden. Dies wurde dem Betreiber auch mitgeteilt. Er wurde vom Bürger- und Ordnungsamt mit der aktuellen Beschwerde konfrontiert und gebeten, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass der Gehweg durchgängig bleibt. Er hat zugesagt, darauf zu achten und die Bank, die die Engstelle mit verursacht, zu entfernen.

Bezüglich der Werbetafeln in der Schwetzingen Straße konnte aus Kapazitätsgründen bisher keine systematische Erfassung und Einleitung straßenrechtlicher Prüfverfahren erfolgen. Sofern Gewerbetreibende solche Tafeln dort aufstellen, erfolgte dies eigenständig. Falls Erlaubnisse beantragt werden, gelten die gleichen Maßstäbe wie bei Außenbewirtschaftungen, d.h. wenn im Einzelfall die Gehwegbreite nicht ausreichend ist, könnte keine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung einer Werbetafel erteilt werden. Insofern wird also nicht mit ungleichem Maß gemessen.